

Aktenzeichen:
2 C 666/23



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 427/23 BS04JM

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 16.04.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, einen Betrag in Höhe von 354,53 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.03.2024 an die

[REDACTED]

[REDACTED], zur Rechnung mit der Nummer [REDACTED] zu

bezahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche der Klägerin gegen die [REDACTED], aus der benannten Rechnung mit der Nummer [REDACTED].

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 354,53 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin hat mit Klageschrift vom 21.12.2023, welche der Beklagten am 27.01.2024 zugestellt wurde, die Zahlung restlichen Schadensersatzes aus einem Verkehrsunfall vom [REDACTED] in Schechingen geltend gemacht.

Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach war zwischen den Parteien unstrittig.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 20.03.2023 übermittelte die Klägerin die Reparaturrechnung in Höhe von 4.402,48 € und forderte die Beklagte zur Zahlung unmittelbar an die Reparaturwerkstatt auf (vgl. Anl. K3, Bl. 33- 34 d. A.).

Daraufhin übermittelte die Beklagte mit Schreiben vom 17.04.2023 einen Kürzungsbericht und bezahlte einen Betrag in Höhe von 3.934,42 € auf die Reparaturkosten (vgl. Anl. K 4, Bl. 35- 38 d. A.).

Mit weiterem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 05.06.2023 übermittelte die Klägerin die Stellungnahme des von ihr beauftragten Sachverständigen und forderte zur Zahlung der ausstehenden Reparaturkosten, wiederum an die Reparaturwerkstatt, auf (vgl. Anl. K5, Bl. 39- 41 d. A.).

Daraufhin wurde seitens der Beklagten weitere Reparaturkosten in Höhe von 113,53 € reguliert (vgl. Anl. K6, Bl. 42-45 d. A.).

Mit weiterem Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin wurde die Beklagte nochmals zur Zahlung aufgefordert (vgl. Anl. K7, Bl. 46- 48 d. A.). Daraufhin wurde seitens der Beklagten mit Schreiben vom 27.09.2023 eine weitere Zahlung von Reparaturkosten endgültig abgelehnt (vgl. Anl. K8, Bl. 49 d. A.).

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Zahlung restlicher, konkret angefallener Reparaturkosten in Höhe von 354,53 € an sich selbst verlangt.

Mit Schriftsatz vom 02.02.2024 hat die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Mit weiterem Schriftsatz vom 22.02.2024 hat die Beklagte zur Begründung ausgeführt, dass der Klägerin weitergehende Ansprüche nicht zustehen würden, da ausgehend von der vorgelegten Reparaturrechnung Kürzungen vorzunehmen seien und hat insoweit auf einen von der Beklagten beauftragten Prüfbericht Bezug genommen. Zudem würden sämtliche Zahlungen auf die streitgegenständliche Rechnung von der Beklagten stammen. Im Hinblick auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müsse die Klägerin, da diese die Reparatturrechnung nicht bezahlt habe und Zahlung der Reparaturkosten an sich selbst verlange, beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden und die Kosten nicht wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt erforderlich geworden seien.

Mit Schriftsatz vom 01.03.2024 hat die Klägerin ihren Klageantrag umgestellt und Zahlung der Reparaturkosten an die Werkstatt Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche beantragt.

Mit Schriftsatz vom 26.03.2024 hat die Beklagte die Klageforderung unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt. Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein sofortiges Anerkenntnis vorliege, da die Forderung erstmal mit der Replik vom 01.03.2024 im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung geltend gemacht worden sei. Die Beklagte habe somit keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben. Hätte die Klägerin bereits vorgerichtlich Zahlung an die Reparaturwerkstatt verlangt, wäre die Beklagte in die Regulierung eingetreten.

Die Klägerin hat beantragt, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Klägerin meint, dass kein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO vorliege. Die Beklagte sei bereits vorgerichtlich zur Zahlung an die Werkstatt aufgefordert worden, da dies abgelehnt worden sei, habe die Beklagte Anlass zur Klageerhebung gegeben.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte war entsprechend ihres wirksamen Anerkenntnisses gemäß Schriftsatz vom 26.03.2024 zu verurteilen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Es liegt kein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO vor. Demnach fallen dem Kläger auch im Falle eines Anerkenntnisses die Kosten des Rechtsstreits zur Last, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten Anlass zur Erhebung der Klage gegeben hat und wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO setzt voraus, dass der Beklagte die erste sich bietende prozessuale Möglichkeit wahrnimmt. Maßgeblich für die „Sofortigkeit“ ist mithin der früheste Zeitpunkt, in dem das Klagevorbringen den Antrag rechtfertigt. Ausreichend ist demnach, wenn der Beklagte trotz anfänglicher Rechtsverteidigung eine erst im weiteren Verlauf des Rechtsstreits fällig gewordene Geldforderung oder nachträglich schlüssig gemacht Klage, unverzüglich anerkennt (vgl. MüKo, ZPO/ *Schulz*, 6. Aufl. 2020, § 93, Rn. 15).

Die Beklagte hat vorliegend zunächst einen Antrag auf Klageabweisung gestellt. Erst nachdem die Klägerin ihren Klageantrag entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 16.01.2024 (Az. VI ZR 51/23) auf Zahlung der Reparaturkosten an die Werkstatt umgestellt hat, hat die Beklagte die Klageforderung anerkannt.

Die gegenständliche Klage war jedoch auch vor der Anpassung des Klageantrages weder un schlüssig, noch unbegründet. Die Klägerin kann sich, nachdem sie ihren Klageantrag umgestellt hat, nunmehr lediglich auf die Beweiserleichterung des Werkstatttrisikos zulasten der Beklagten berufen und muss nicht die Erforderlichkeit der durchgeführten Reparaturmaßnahmen beweisen.

Zudem hat die Beklagte auch Anlass zur Klageerhebung gegeben. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Beklagte vor Prozessbeginn so verhält, dass der Kläger bei vernünftiger Würdigung davon ausgehen muss, er werde anders als durch eine Klage nicht zu seinem Recht kommen. An einer Klageveranlassung fehlt es etwa dann, wenn der Beklagte weder in Verzug war, noch den Anspruch bestritten oder die Leistung verweigert hat (vgl. MüKo, ZPO/ *Schulz*, 6. Aufl. 2020, § 93, Rn. 7). Ausweislich der000 Schreiben vom 20.03.2023 sowie vom 05.06.2023 wurde seitens der Klägerin bereits vorgerichtlich die Zahlung der Reparaturkosten an die Reparaturwerkstatt verlangt. Nachdem die Zahlung weiterer Reparaturkosten (auch an die Reparaturwerkstatt) seitens

der Beklagten mit Schreiben vom 27.09.2023 mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Reparaturkosten teilweise nicht erforderlich gewesen seien, musste die Klägerin davon ausgehen, dass sie nur durch Einreichung einer Klageschrift zu ihrem Recht kommen würde.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Straße 21
73525 Schwäbisch Gmünd

oder bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der ge-

nannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Straße 21
73525 Schwäbisch Gmünd

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
2 C 666/23

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle